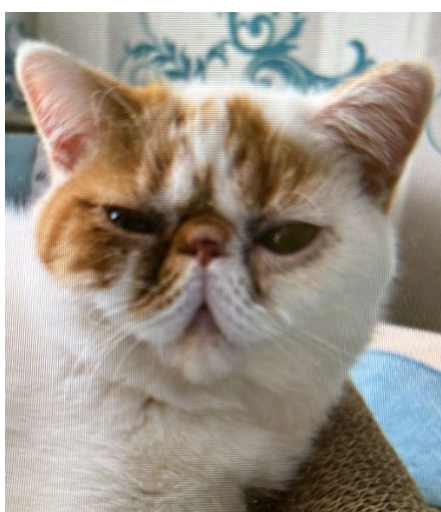




QUEN Newsletter Nr. 8

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bereits Ende des Jahres 2024 wurde deutlich, dass ein überarbeitetes Tierschutzgesetz in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wird. Damit bleiben sowohl der §11b des Tierschutzgesetzes, der die Zucht mit Tieren reglementiert, die (kurz gesagt) zuchtbedingte Defekte tragen, die für die Tiere selbst oder deren Nachkommen mit Leiden, Schmerzen oder Schäden verbunden sind, als auch das Ausstellungsverbot für die als so genannte Qualzuchten angesehenen Tiere, rechtsgültig.

Nach wie vor werden unzählige Tiere mit selbst für Laien erkennbaren zuchtbedingten Defekten gezüchtet und z.B. Hunde, entgegen des expliziten in §10 der Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) normierten Verbotes ausgestellt und bewertet. Ein wirkliches Umdenken oder um Kooperation bemühtes Verhalten oder Umdenken der Stakeholder, scheint selbst im Bereich der Heimtierhaltung ein noch in einiger Entfernung liegendes Ziel zu sein. Stakeholder versuchen durch Übernahme

der Interpretationshoheit über die rechtlichen Normen eine konsequente Umsetzung -zumindest so weit wie möglich- in die Zukunft zu verlagern, um ihr finanzielles Interesse vor allen Dingen am Ausstellungswesen zu wahren.

Übersehen wird dabei gerne, dass die streitbefangenen Normen nicht nur für einen großen Zuchtverband, die von ihm vertretenen Vereine und deren Züchter, sondern für alle Züchtenden, Vereine und Verbände gelten.

In fast allen Ländern die sich derzeit um eine Überarbeitung tierschutzrechtlicher Normen im Bereich der Vermeidung von zuchtbedingten Defekten, die das Wohlbefinden von Tieren einschränken bemühen, (siehe auch <https://qualzucht-datenbank.eu/bericht-der-eurogroup-for-animals/>) besteht das Problem, dass valide Daten zu Prävalenzen von in den Zuchten auftretenden Defekten und Prädispositionen zu Erkrankungen entweder gar nicht, nicht für alle Tiere verpflichtend und vor allen Dingen nicht FCI- weit unter gleichen Bedingungen erhoben werden. Damit ist festzustellen, dass große weltweit organisierte Zuchtverbände zwar durch die gute Organisation die Möglichkeit hätten ihren Einfluss auf die Gesunderhaltung der von ihnen betreuten Rassen dazu zu nutzen der Ausbreitung von auftretenden zuchtbedingten Defekten durch zuchtlenkende Maßnahmen entgegenzuwirken, diese Chance bisher aber nicht genutzt haben.

Damit müssen sich Veterinärämter und andere Behörden z.B. bei der Beurteilung von Zuchtvorhaben oder Zuchtordnungen an den Veröffentlichungen von Studien, sowie Datenbanken und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, die ihnen zugänglich sind. Dabei gilt: The Absence of Evidence is not the Evidence of Absence, was insbesondere für kleine Populationen gilt, die bisher nicht im Fokus wissenschaftlicher Untersuchungen standen.

Ein wichtiges Ziel von QUEN ist die Netzworkebildung zwischen Tierärzten, Veterinärämtern, der Bundes- und der Landestierschutzbeauftragten, Hundetrainern, Verhaltenstherapeuten, Züchtenden von diversen Tierarten, welche die Gesundheit priorisieren, Tierschutzorganisationen die zusammen mit Bildungseinrichtungen Aufklärung über die Verantwortung des Menschen gegenüber den ihrer Fürsorge anvertrauten Tieren, schon für Kinder und Jugendliche anbieten.

Information – Aufklärung – Kooperation?

Mit herzlich tierfreundlichen Grüßen



stellvertretend für das QUEN-Team

Diana Plange

Projektleitung

Fachtierärztin für Tierschutz u. Tierschutzethik

Gerichtliche Verfahren zum Zuchtverbot von mehreren sogenannten Exotischen Hunderassen sind anhängig

Bundesweit sind aktuell mehrere gerichtliche Verfahren zu Zucht- oder Ausstellungsverböten von Hunden anhängig. Über veröffentlichte Beschlüsse oder Urteile erhalten andere Behörden erst ziemlich zeitverzögert Kenntnis. Deshalb sind öffentlich zugängliche Datenbanken wie sie z.B. von der Landestierschutzbeauftragten in Hessen zur Verfügung gestellt werden, von großer Bedeutung:

<https://tierschutz.hessen.de/tierschutz-urteile>

“Tierschutz wird immer mehr auch zu einer juristischen Aufgabe. Vielfältige Rechtsprobleme und ungeklärte Auslegungsfragen führen dazu, dass richterliche Entscheidungen in diesem Bereich an Bedeutung gewinnen. Zudem wird das Tierschutzrecht seit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a der Verfassung wichtiger und brisanter.

Die Online-Datenbank zur Recherche von Tierschutzrechtsfällen enthält Gerichtsentscheidungen, die für den Tierschutz in Deutschland von Bedeutung sind,“ sagt dazu Dr. med. vet. Madeleine Martin Landestierschutzbeauftragte.

Informationen zu Stellungnahmen zu Rechtsetzungsverfahren und Fachthemen mit Tierschutzrelevanz der Stabsstelle Landesbeauftragte für Tierschutz (SLT) finden sich auch auf der Homepage:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/stellungnahmen>

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen veröffentlichte kürzlich einen Beschluss veröffentlicht, der zumindest deutlich erkennen lässt, dass dem Tierschutz ein höherer Wert zuerkannt wird als den Interessen eines Züchters

VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 06.01.2025 - 16 L 470/24

<https://openjur.de/u/2509743.html> (<https://oj.is/2509743>)

Verbot der Zucht mexikanischer Nackthunde mit Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen Verstoßes gegen § 11b TierSchG (Qualzuchtverbot) nicht

offensichtlich rechtswidrig – Tierwohl wiegt wegen drohender dauerhafter Schäden für die Tiere schwerer als Handlungsfreiheit der Züchter.

Die zuständige Veterinärbehörde hatte der Züchterin die Zucht mit mexikanischen Nackthunden durch eine sofort vollziehbare Anordnung verboten, weil sie gegen das Verbot von Qualzuchten nach § 11b TierSchG verstoße. Die Notwendigkeit des sofortigen Vollzugs begründete die Behörde mit der zu erwartenden langen Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und dem damit drohenden Leid für die in dieser Zeit gezüchteten Hunde.

Das VG wies den Antrag gegen den Sofortvollzug im einstweiligen Rechtsschutz zurück, weil die Anordnung nicht offensichtlich rechtswidrig sei und die Abwägung zwischen den Freiheitsrechten der Antragstellerin und dem Tierschutz für diesen ausfalle.

Das Interesse am Tierwohl der Hunde der Antragstellerin und etwaiger Nachkommen sei im vorliegenden Einzelfall so hoch einzuschätzen, dass eine sofortige Wirksamkeit des Zuchtverbots angezeigt sei.

(Rn. 7) "Im vorliegenden Fall spricht einiges dafür, dass die Antragstellerin mit ihrer Zucht von Nackthunden der Rasse Xoloitzcuintle (Mexikanischer Nackthund) gegen § 11b Abs. 1 TierSchG verstößt. (...) Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 11b Abs. 4 TierSchG, in der die Tatbestandsmerkmale des § 11b Abs. 1 TierSchG näher konkretisiert sind, ist bislang nicht erlassen worden. Es liegen jedoch verschiedene Erkenntnisquellen vor, die dafür sprechen, dass Nackthunde, insbesondere auch Mexikanische Nackthunde, erblich bedingte körperliche Defizite haben und hierdurch bei diesen Hunden Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten."

Zudem gebe es auch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, nach der die Zucht mit Nackthunden, insbesondere auch mit Mexikanischen Nackthunden, unter das Verbot des § 11b Abs. 1 TierSchG fällt. Vgl. VG Weimar, Beschluss vom 27. Juni 2019 - 1 E 810/19 We -, bestätigt durch OVG Thüringen, Beschluss vom 3. März 2021 - 3 EO 509/19 und 3 ZO 553/19 -, juris; auf diese Rechtsprechung verweist auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 11b Rn. 17c.

(Rn. 15 ff.) Zwar sei die Antragstellerin den in den Erkenntnisquellen der Behörde genannten Einschätzungen "sehr substantiiert entgegengetreten", aber hier überwiege in der Abwägung das Interesse am Tierschutz:

"Wenn Nackthunde wegen genetisch bedingter körperlicher Besonderheiten Schmerzen und Leiden ausgesetzt sein sollten, was nach den von der Antragsgegnerin angeführten Erkenntnisquellen der Fall ist, wären dies erhebliche Belastungen für diese Tiere: Probleme bei Kälte und Hitze, Gefahr äußerer Verletzungen, Kommunikationsprobleme mit anderen Hunden, Probleme bei der Nahrungsaufnahme, Zahngesundheit und Mundflora infolge von Fehlbildungen des Gebisses. Angesichts der Erheblichkeit der möglichen Belastungen bei den Hunden der Antragstellerin und deren potentiellen Nachkommen ist der Antragstellerin

zuzumuten, ihre Zuchtaktivitäten bis zur Entscheidung der Hauptsache einzustellen. Es handelt sich nur um eine vorübergehende Einschränkung. Wirtschaftlich ist die Antragstellerin - soweit ersichtlich - nicht auf die Zucht dieser Hunde angewiesen. Zur Not mag sie Zucht mit anderen Hunderassen betreiben."

Auch ein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug hat das Gericht angenommen, weil der Tierschutz ansonsten in nicht hinnehmbarer Weise betroffen wäre.

Die endgültige Beantwortung der Frage, ob die von der Antragstellerin betriebene Zucht von Nackthunden den Tatbestand des § 11b Abs. 1 TierSchG erfüllt, ist bei der in Eilverfahren der vorliegenden Art allein gebotenen summarischen Prüfung nicht möglich. Dies muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben

Zur Anerkennung der QUEN- Merkblätter als sachverständige Gutachten

Warum glauben wir dazu noch einmal Stellung nehmen zu müssen?

Manche von Zuchtverboten betroffenen Tierhalter, Züchter und diese vertretende Zuchtvereine, versuchen zur Verteidigung ihrer gegen §11b TierSchG bzw. gegen das Ausstellungsverbot verstoßenden Tätigkeit, die Seriosität und anerkannte Expertise des Qualzucht- Evidenz Netzwerks QUEN zu diskreditieren. Mit diesen Aktionen ist offensichtlich beabsichtigt, Mitarbeitende in denjenigen Veterinärämtern zu verunsichern, die aktuell mit der Untersagung solcher Zuchten oder Ausstellungen befasst sind, oder sich bereits dazu in gerichtlichen Auseinandersetzungen befinden.

Veterinärämter sind untereinander inzwischen gut vernetzt und wissen in welchem Veterinäramt Verfahren zu Zuchtverboten insbesondere auch zu den sogenannten Exotischen Hunderassen (zu denen Nackthunde, Chinese Crested, Shar-Pei und Thai Ridgeback gehören), anhängig sind.

Bei der Qualzucht-Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH handelt es sich eben nicht um einen Interessenverband, sondern, um einen Zusammenschluss von Wissenschaftlern, die Aufklärung in Form von Merkblättern zu zuchtbedingten Defekten, oder Prädispositionen zu Erkrankungen unter wissenschaftlichen Kautelen erarbeitet und in einer Datenbank öffentlich zur Verfügung stellt.

<https://www.qualzucht-datenbank.eu>

Aufgrund der hohen fachlichen Expertise und der Qualität der Merkblätter, wird die Erstellung von weiteren Merkblättern von Ministerien mehrerer Bundesländer (darunter Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen), unterstützt und den Veterinärämtern ausdrücklich empfohlen, die mit den Merkblättern geprüften und veröffentlichten Informationen zu nutzen.

<https://qualzucht-datenbank.eu/freunde-u-foerderer/>

Der hochkarätig mit wissenschaftlichen Experten besetzte Beirat wird durch weitere Experten aus den unterschiedlichsten Fachbereichen wie Genetik, Biologie und Recht ergänzt

<https://qualzucht-datenbank.eu/team/>

und die QEN- Merkblätter werden von Gerichten als sachverständige Gutachten anerkannt (siehe Beispiel VG Düsseldorf, Urteil vom 5.11.2024, 23K 7084/22).

Zur Rasse Shar-Pei gibt es dort ein Merkblatt:

<https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-rasse-shar-pei/>

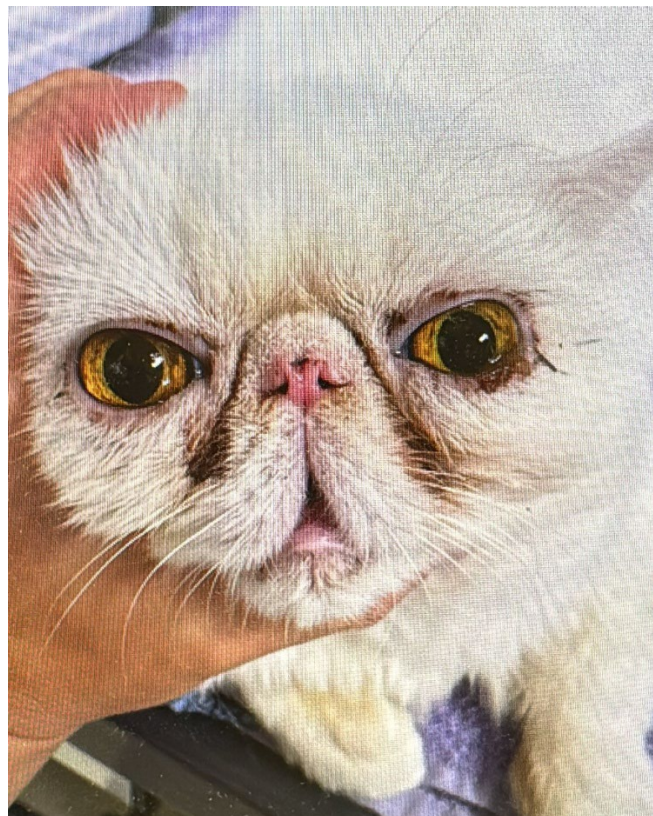
und zur Haarlosigkeit von Hunden ist dort ein Merkblatt einsehbar, zu welchem bisher keinerlei Hinweise auf vorliegende Fehler eingegangen sind.

<https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-hund-fehlendes-haarkleid/>

Im Gegenteil gibt es inzwischen weitere Erkenntnisse, die in diesem Merkblatt noch gar nicht erwähnt sind.

Die QUEN- Merkblätter unterliegen einer regelmäßigen Aktualisierung, sobald es neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, Beschlüsse, Anordnungen oder Gerichtsurteile bekannt werden. Insofern werden nicht nur die Ausgänge weiterer Verfahren, sondern vor allen Dingen die Erkenntnisse einer kurz vor der Fertigstellung stehenden Dissertation zu den auch hier streitbefangenen haarlosen Rassen mit großem Interesse erwartet.

Neues Merkblatt Katze: Perser und Exotic Short Hair



Neu veröffentlicht ist das Merkblatt Nr.33 zur Katzenrasse Perser.

Die Perserkatze zählt zu den brachycephalen Rassen.

Mit dem Brachycephalen-Syndrom gehen bei Katzen u.a. folgende morphologische Veränderungen einher, die dem von Züchtern gewünschten „Kindchenschema“ entsprechen sollen: geringeres Schädelvolumen, Verkürzung des Gesichtsschädels, abgeflachte Augenhöhle, mit hervorstehenden Augen, der Nasenspiegel liegt höher als das untere Augenlid, Verkürzung Oberkiefers mit Zahnfehlstellungen und ggf. nicht richtiges aufeinander passenden Kiefern, so dass das Maul nicht vollständig geschlossen werden kann.

Der Katzen-Zuchtverein „Cat Fanciers` Association“ fordert sogar als Rassestandard, dass bei der Betrachtung von der Seite, eine gerade verlaufende Linie von Stirn, Nase und Kinn erkennbar sein soll, der Übergang von Stirn- zur Nasenpartie (sog. „Stopp“) soll zwischen den Augen lokalisiert sein.

Die Schwere der morphologischen Deformationen und damit assoziierte klinische Symptomatik, ist vom Ausprägungsgrad der Brachycephalie abhängig. Sie steigert sich von der traditionellen Form doll-face bis hin zur modernen Extremform peke-face.

Die Rasse Exotic Short Hair ist das Kurzhaarpendant zur langhaarigen Perserkatze, die Rasse Himalaya geht aus der Verpaarung von Siam- und Perserkatzen hervor.

Nähere Informationen finden Sie unter dem Link:

<https://qualzucht-datenbank.eu/merkblatt-katze-rasse-perser/>

Besonders danken wir in der Praxis tätigen Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeitenden in den Veterinärämtern, für ihre fachliche Unterstützung und insbesondere für die Zurverfügungstellung von aussagefähigen Bildern.

Unterstützen Sie QUEN!

Wir sind dank Ihrer Ideen und auch dank Ihrer finanziellen Unterstützung erfolgreich – und es gibt gute Gründe, diese Unterstützung zu leisten:

- Wir erarbeiten Informationsmaterial zu zuchtbedingten Defekten bei Tieren aller Art auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Damit erleichtern und unterstützen wir den Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen gegen sogenannte Qualzuchten.
- Wir arbeiten effektiv und nachweislich erfolgreich und werden dabei von einem Netzwerk international anerkannter Experten und Organisationen unterstützt.
- Die Webseite QUEN ist eine sachverständige Zusammenfassung dessen, was als aktueller, gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand im Bereich der Zucht mit

Defekten gilt. Aktuelle Erkenntnisse und Gerichtsurteile können so kontinuierlich ergänzt werden. Zukunftsorientiert gilt es, moderne, wachsende, ergänzungsfähige und dynamische Systeme als Grundlage des Tierschutzes zu nutzen, die dem Erkenntnisgewinn im Tierschutz angemessen Rechnung tragen und dadurch auch politischen Entscheidungsträgern und Gerichten als Informationsgrundlage dienen können.

- Mit Ihrer Unterstützung ermöglichen Sie eine schnellere Erweiterung der Datenbank und die Entwicklung neuer Module.

QUEN gGmbH

Volksbank Stade-Cuxhaven

IBAN: DE12 2419 1015 0050 5790 01

BIC: GENODEF1SDE

Die Qualzucht-Evidenz-Netzwerk (QUEN) gGmbH ist allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt. Ihre Ausgaben sind steuerlich absetzbar.